

Mitgliedschaft mit besonderem Status im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Mitglieder mit besonderem Status gemäß § 6, Abs. 1, LSB-Satzung können werden:

- Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach der Aufnahmeordnung erfüllen, aber **nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind.**

Pflichten der Mitglieder mit besonderem Status

Die Mitglieder des LSB sind gemäß **§ 6, Abs. 1 - 3, LSB-Satzung**, verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des LSB und seiner Gliederungen sowie die auf den Landessporttagen und den zuständigen Sportbundtagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

Die Mitglieder mit besonderem Status sind verpflichtet ihre Vereinsdaten auf der LSB-Datenbank zu pflegen und zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) aufzunehmen sind.

Sie sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die der Landessporttag beschließt. Grundlage der Beitragserhebung ist die Bestandserhebung. Die Beiträge sind an den zuständigen Sportbund abzuführen.

Gemäß § 3 und 4 der Aufnahmeordnung des LSB haben die die Aufnahme beantragenden Vereine, Organisationen und Landesfachverbände folgende sportliche und organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Sie müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben.
- b) Die ausgeübten Sportarten müssen Sport im Sinne der Definition des § 2 der Aufnahmeordnung sein. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Der Name darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.
- c) Die Anfallsberechtigung ist zugunsten des Sports im Sinne der Satzung des LSB zu regeln.

Mitglieder mit besonderem Status haben die gleichen sportlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu erfüllen wie die ordentlichen Mitglieder. Nicht zu erbringen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister.

Leistungen für Mitglieder mit besonderem Status

Durch den LSB geschlossene Verträge bzw. Vereinbarungen sichern den Sportvereinen folgende Leistungen:



ARAG-Sportversicherung – Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder:

Die genauen Versicherungsbedingungen entnehmen Sie bitte dem Sportversicherungsvertrag, den Sie im genauen Wortlaut unter folgendem Link finden:

<http://lsb-niedersachsen.sport-id.de/ARAG-Sportversicherung>

Beispielhaft finden Sie nachstehend die wichtigsten Leistungen in Kürze:

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für den Verein als juristische Person und für alle Vereinsmitglieder. Ausnahme: *Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind unabhängig von einer evtl. Vereinsmitgliedschaft immer durch den ARAG-Sportversicherungsvertrag mitversichert.*

Unfallversicherung für Mitglieder ab 18 Jahre

- ❖ ab 20 % Invalidität Zahlung einer Entschädigung
- ❖ Übergangsleistungen nach 6 und 9 Monaten
- ❖ Todesfalleistung
- ❖ Beteiligung an Zahn-, Brillen- und Hörgeräteschäden
- ❖ ab 75 % Invalidität Reha-Management

(Kinder und Jugendliche sind im Bereich der Unfallversicherung über den Kommunalen Schadenausgleich versichert.)

Haftpflichtversicherung für Verein und Mitglieder

- ❖ auch gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter und Mieter von Haus- und Grundbesitz
- ❖ gesetzliche Haftpflicht als Bauherr bei Kosten bis € 260.000,-
- ❖ gesetzliche Haftpflicht bei Verlust von Bereichsschlüsseln für fremde Gebäude mit Deckungssumme von € 1.000,-

Soweit in den Unterabschnitten keine anderen Deckungssummen angegeben sind, beträgt die pauschale Deckungssumme je Ereignis immer € 3.000.000,-.

Vertrauensschadenversicherung für Verein

- ❖ z.B. bei Veruntreuung der Vereinskasse

Rechtsschutzversicherung

Für Vereine und das einzelne Mitglied:

- ❖ Straf-Rechtsschutz
- ❖ Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Für Vereine:

- Arbeits-Rechtsschutz; Geltendmachung und Abwehr
- ❖ Sozialgerichts-Rechtsschutz; Geltendmachung und Abwehr

Sporthilfe Niedersachsen

Sonderfond

(bei Entstehen einer wirtschaftlichen Notlage der Sportlerin/
des Sportlers nach einem Sportunfall)

GEMA-Rahmenvertrag

Der GEMA-Rahmenvertrag erlaubt den Sportvereinen das Abspielen von Musik bei bestimmten Veranstaltungen.

U. a. sind folgende Musikenutzungen durch den Rahmenvertrag abgegolten, soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten:

- ❖ Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- ❖ Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- ❖ Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlerinnen und Amateursportlern mit bis zu 1000 Besucherinnen und Besuchern.
- ❖ Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen
- ❖ Musikenutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich eines "Tages der offenen Tür".
- ❖ Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird
- ❖ Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sog. "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1000 Besucherinnen und Besuchern.

Versicherungsschutz bei der VBG (Verwaltungsberufsgenossenschaft)

Absicherung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter (bis € 2.400,-- pro Jahr) in Vereinen über den Versicherungsvertrag mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Information durch Verbandszeitschriften

Die Mitgliedsvereine erhalten kostenlose Publikationen („LSB – Das Magazin“, Förderrichtlinien, Lehrgangsbroschüren, Zeitschriften der Sportbünde) und werden so über regionale aber auch grundlegende Entwicklungen im Sport informiert.

Die Teilnahme an Angeboten:

- zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern
- für Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern aus den Vereinsvorständen - Qualifix, Vereinsmanagerinnenausbildung/Vereinsmanagerausbildung

ist grundsätzlich möglich.

Allerdings sind hier die erhöhten Teilnahmegebühren wie für Nichtmitglieder des LSB zu entrichten.

Sportförderung

Entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Sportfördergesetzes (NSportFG) sowie der Verordnung Sport ist eine Inanspruchnahme der Sportförderung aus öffentlichen Mitteln des Landes Niedersachsen **nicht** möglich.

Dies betrifft insbesondere sämtliche Sportförderprogramme (z. B. Bezuschussungsprogramme ‚Förderung des Sportstättenbaus‘ und ‚Förderung der Integration im und durch Sport‘, Förderprogramm ‚Schule/Kindergarten und Sportverein‘).

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Weitere Leistungen / Fördermöglichkeiten

Informationen zu den weiteren Leistungen / Fördermöglichkeiten finden Sie auf unserer Webseite im Infoblatt [„Vorteile der Mitgliedschaft“](#).

Mitgliedsbeiträge

Für die Inanspruchnahme der aufgeführten Leistungen erhebt der LSB mit seinen Gliederungen aktuell folgende Jahresmitgliedsbeiträge:

€ 1,30 für Kinder (0 – 14 Jahre)	€ 2,30 für Jugendliche (15 – 18 Jahre)	€ 3,30 für Erwachsene (ab 19 Jahre)
--	--	---

Die **Mitgliedsbeiträge der zuständigen Sportbünde** sind landesweit unterschiedlich und betragen im Durchschnitt:

€ 1,35 für Erwachsene
€ 0,95 für Jugendliche und
€ 0,70 für Kinder

Nach Beschluss des **Landessporttages im November 2012** werden ab dem **1. Januar 2015** folgende *LSB-Jahresmitgliedsbeiträge* erhoben:

€ 3,80 für Erwachsene
€ 2,60 für Jugendliche und
€ 1,50 für Kinder

Die **Mitgliedsbeiträge der zuständigen Sportbünde** sind landesweit unterschiedlich, betragen aber ab dem **1. Januar 2015 mindestens:**

€ 1,50 für Erwachsene,
€ 1,00 für Jugendliche und
€ 0,60 für Kinder

LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Abteilung Organisationsentwicklung
Andrea Bauermeister
Sachbearbeiterin
Tel.: 0511 / 12 68-115
Fax: 0511 / 1268-4115
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de